

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Spirit plus e.V."
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kissingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Volksbildung durch Abhaltung von Tagungen, Kursen, Schulungen und Bildungsveranstaltungen, auf den Gebieten der Verbindung von Psychologie, Ethik, Gesellschafts- und Wirtschaftslehre. Er soll damit beitragen zu ethisch begründetem Handeln in Wirtschaft und Gesellschaft. Themen sind insbesondere:

- Grundwerte in der Arbeitswelt, Sinn von Arbeit, menschenorientierte Unternehmenskonzepte, Führung und gesellschaftliche Verantwortung.
- Die Persönlichkeitsentwicklung hin zu sozialer und ökologischer Verantwortung im Beruf.
- Die Entwicklung ethischer Prinzipien aus kulturübergreifender Religiosität, wie beispielsweise der "Erklärung zum Weltethos - Deklaration des Parlaments der Weltreligionen" und seine Anwendung auf das Wirtschaftsleben.
- Methoden zur individuellen Selbstreflexion und Bewusstseinsförderung bezüglich einer Werteorientierung im wirtschaftlichen Handeln, z. B. in Form von Supervision, Coaching, Selbsterfahrung, Kontemplation, Meditation usw.
- Lebenskrisen und berufliche Identitätskrisen durch Verlust und Neuordnung der weltanschaulichen Orientierung, z. B. auch im Zusammenhang mit interkulturellen Kontakten.

Der Vereinszweck soll ebenfalls gefördert werden durch:

- Die Vernetzung von Menschen, Institutionen und Organisationen aus Wirtschaft, Politik, Kultur und Spiritualität.
- Die Vermittlung von Informationen zu den angegebenen Themenkreisen in Form von Veröffentlichungen über Rundbriefe, Zeitschriften, Bücher, elektronische Medien usw.
- Die Organisation von Selbsthilfekontakten und Selbsthilfegruppen bei den beruflichen Identitätsproblemen und Verlusten der Werteorientierung.
- Die Unterstützung von wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Erforschung moralisch-ethischen Bewusstseins und Handelns, insbesondere im Wirtschaftsleben, beispielsweise durch Ausschreibung von Preisen, Vergabe von Forschungszuschüssen oder Zuschüssen zu Veröffentlichungen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung einer Geschäftsstelle und die Abhaltung von Lehrveranstaltungen für die Allgemeinheit verwirklicht.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(5) Alle in § 58 AO genannten steuerbegünstigten oder steuerlich unschädlichen Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen gelten im Übrigen als nach dieser Satzung zulässig.

(6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein, der schriftlich zu erfolgen hat, entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung aufgerufen werden.

(3) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten.

(4) Hat ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen oder ist es trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand geblieben, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein kann durch den Vorstand einen Beirat installieren.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§6).

§ 6 Vorstand, Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand im Sinne der Satzung besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand wählt aus sich zwei Mitglieder, die den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie vertreten den Verein jeweils allein.

(3) Der Vorstand im Sinne der Satzung kann sich aus ehrenamtlichen und hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern zusammensetzen. Die Vorstandsmitglieder können vom Verein eine ihrer Tätigkeit angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

(4) Der Vorstand im Sinne der Satzung wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der jeweils amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange weiter im Amt, bis seine Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

(5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen, die er mit der Führung der laufenden Geschäfte betraut. Geschäftsführer unterstehen der Aufsicht und Weisung des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.

(6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts- und Finanzbehörden oder vom Registergericht aus Gründen rechtlicher Klarstellung (redaktionelle Änderung) verlangt werden, kann der Vorstand ohne besondere Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung gilt:

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durchzuführen.
- (2) In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung mindestens von 1/10 sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einladung muss in jedem Fall zwei Wochen vorher und schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Für die Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel ausreichend. Die Einladung kann auch per E-Mail und / oder Telefax erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliederversammlung gibt Empfehlungen über die Ausgestaltung des Jahresprogramms und entscheidet insbesondere über
 - den Haushaltsplan des Vereins,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - Mitgliedschaft in anderen Vereinen, Unternehmen und Verbänden,
 - Änderungen der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins,
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - die Höhe der Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl erscheinender Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat einberufen, der aus maximal 5 Personen besteht.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden durch einen Vorstandsbeschluss bestellt und entlassen, in der Regel für 3 Jahre.
- (3) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr – in der Regel real, durch vorherigen Vorstandsbeschluss ist dies auch online oder hybrid möglich. Der Vorstand lädt gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Beirates zu den Sitzungen ein. Für die Beiratssitzung bereitet der Vorstand folgende Unterlagen vor und versendet diese spätestens eine Woche vorab:
 - a) einen aktuellen Wirkungsbericht
 - b) zu besprechende Inhalte
 - c) weitere Unterlagen stellt der Vorstand auf Nachfrage des Beirates auch unterjährig bereit

(6) Aufgaben und Rechte des Beirates:

- a) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen und bringt Inhalte ein, die er für den Verein für relevant und bereichernd findet (z. B. für die jährlichen Impulstage).
- b) Der Beirat bringt Expertise und Möglichkeiten der Vernetzung.
- c) Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorstand wie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den Frankfurter Ring e.V., um es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Änderungen wurden beschlossen mit der Mitgliederversammlung vom 07.09.2023.

Bad Kissingen, den 07. September 2023